

Satzung

des Modellclub Flensburg e.V.
(MC Flensburg e.V.)
vom 10.02.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Modellclub Flensburg e.V.", in der abgekürzten Form "MC Flensburg e.V.", und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nummer VR 869 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins ist Flensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellbaus- und -sports, insbesondere von funkferngesteuerten Schiffen, Automodellen und Segelbooten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (3) Soweit einzelne Modellbausparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefasst sind, beabsichtigt der Verein, diese in ihren Aufgaben zu unterstützen und mit ihnen zur allgemeinen Förderung des Modellbaus zusammenzuarbeiten.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereines an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (9) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus den
 - Ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren
(genannt Senioren)
 - Ordentlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
(genannt Junioren)
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Für juristische Personen kann ein Vertreter - abweichend von der Stellvertretung der juristischen Person im Übrigen - benannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer (beiden) gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung. des Vereins als für sich verbindlich an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Einsicht in die Mitgliederkartei oder andere die Vereinsbelange betreffenden Unterlagen des Vereines.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beitrag

- (1) Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (3) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.

§ 8 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a.) durch freiwilligen Austritt;
 - b.) durch Tod
 - c.) durch Ausschluss
 - d.) durch Streichung der Mitgliedschaft
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand formlos schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Antrag ist dem auszuschließendem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein.
- (2) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- (5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern auf Antrag mit kurzer Begründung, die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) der erweiterte Vorstand
- c.) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder allein.
- (3) Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a.) dem Vorstand gemäß § 12
 - b.) dem Schriftwart
 - c.) den Spartenleitern
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Neuwahlen finden wie folgt statt:
 - bei ungeraden Jahreszahlen
 - a.) 1. Vorsitzender
 - b.) Schriftwart
 - bei geraden Jahreszahlen
 - a.) 2. Vorsitzender
 - b.) Kassenwart
 - c.) Spartenleiter
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist die Mitgliederversammlung befugt, bis zur Beendigung der Amtsperiode einen kommissarischen Nachfolger einzusetzen. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Neuwahl

stattfinden; sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgelöst werden.
- (7) Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Spartenleiter.

§ 14 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der erweiterte Vorstand beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Kassenwart oder der 1. Vorsitzende kann allein die laufenden Kosten des Vereins bestreiten.
- (2) Die Vertretungsmacht des erweiterten Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Anschaffungen oder Ausgaben von mehr als 500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher anzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 17 Schriftwart

- (1) Der Schriftwart besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit den 1. oder 2. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden unterzeichnen.
- (3) Der Schriftwart sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben an die Presse.

§ 18 Spartenleiter

- (1) Die Spartenleiter führen selbstständig die Geschäfte ihrer Sparte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Sie vertreten die Interessen der Angehörigen einer Sparte gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (3) Über ihre Tätigkeit haben die Spartenleiter der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll möglichst im ersten Monat des Jahres stattfinden.

- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen..

§ 20 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a.) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr.
 - b.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins.
 - c.) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge.
 - d.) Wahl der neuen Vorstandsmitglieder gem. § 13, Abs. (4) und der Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln des stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 22 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 23 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der erweiterte Vorstand kann von sich aus, unter Angabe einer Tagesordnung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% ordentlicher Mitglieder, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 25 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Sie werden wechselweise jährlich auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist erst nach mindestens zweijähriger Unterbrechung in der Tätigkeit als Kassenprüfer wieder zulässig. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 26 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 27 Haftpflicht

Für die aus dem Betrieb des Vereines entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 28 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 21 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen der "Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" zu.

§ 29 Geschäftsanweisung

- (1) Die Geschäftsanweisung ist eine ins Einzelne gehende Ergänzung der Satzung. In der Geschäftsanweisung werden diejenigen Punkte geregelt, die ihr von der Satzung zugewiesen wurden, sowie diejenigen Punkte, die in der Satzung nicht behandelt werden, jedoch regelungsbedürftig sind.
- (2) Die Geschäftsanweisung wird durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt, ergänzt oder geändert.
- (3) Die Geschäftsanweisung ist unwirksam, soweit sie im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften dieser Satzung steht.

§ 30 Zweifelsfälle

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen und nicht in der Geschäftsanweisung geregelten Fällen sowie in Zweifelsfällen sind die Vorschriften des BGB in der jeweils neuesten Fassung maßgebend.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.02.2010 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.04.2004 errichtete Satzung.

Flensburg, den 10.02.2010